



Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung

Niederschrift über die 23. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung am 7. November 2022

Sitzungsraum: Raum 402, Tribseer Damm 1a in 18437 Stralsund
Sitzungsdauer: 17:00 - 18:42 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitzender

Herr Maximilian Schwarz

Ausschussmitglieder

Herr Uwe Ahlers
Herr Ernst Branse
Herr Jörg Burwitz
Frau Dr. Carmen Kannengießer
Herr Albrecht Kiefer
Herr Holger Kliewe
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Daniel Schossow
Herr Marco Schröder
Frau Anita Zimmermann

Stellvertreter/-in

Herr Lutz Herzberg
Frau Heike Völschow

Vertretung für Herrn Jahns
Vertretung für Herrn Dalski

Von der Verwaltung

Herr Torsten Ewert
Herr Oliver Hack
Frau Anja Pfefferkorn
Frau Manuela Redlich
Herr Wolfram Roehl
Herr Henry Schmuhl
Herr Alexander Voß

Betriebsleiter EB Abfallwirtschaft
SB Radwege/Verkehrsplanung
Protokollführerin
SB Kreistagsangelegenheiten
FGL 02.20
FGL 43.40
stellv. Betriebsleiter
EB Abfallwirtschaft

Es fehlen:

Herr Uwe Dalski
Herr Marco Jahns
Herr Jens Kühnel
Frau Dr. Doris Schmutzer

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Tagesordnung

- Öffentlicher Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift vom 12. September 2022
5. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen BV/3/0416
6. 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen BV/3/0407
7. Aktualisierung der Prioritätenliste für den Radwegebau an Kreisstraßen im Landkreis Vorpommern-Rügen BV/3/0424
8. Verständigung über die Sitzungstermine für 2023
9. Anfragen
10. Mitteilungen

- Nichtöffentlicher Teil -

11. Vergabeangelegenheiten BV/3/0419
12. Vergabeangelegenheiten BV/3/0423
13. Anfragen
14. Mitteilungen

Sitzungsergebnis

- Im öffentlichen Teil -

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Schwarz eröffnet die 23. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung mit 11 von 15 Ausschussmitgliedern beschlussfähig ist.

2. Einwohnerfragestunde

Einwohneranfragen werden nicht gestellt.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Änderungen werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung stimmt der Tagesordnung einstimmig zu.

4. Bestätigung der Niederschrift vom 12. September 2022

Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung bestätigt einstimmig bei zwei Enthaltungen die Niederschrift vom 12. September 2022.

5. 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen
Vorlage: BV/3/0416

Herr Ewert begründet anhand einer Präsentation die Beschlussvorlage.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Herr Schossow betritt die Sitzung um 17:10 Uhr (12/15)

Herr Herzberg erfragt, wie die Übergangsfrist aussehen solle. Viele Bürgerinnen und Bürger haben mehr als eine Biotonne und wollen ab nächstem Jahr vielleicht wieder nur eine.

Herr Ewert informiert, dass im Januar mit der Jahresbescheidschreibung ein Infoblatt zugesendet werde. Auf diesem Weise man zum einen auf die Satzungsänderung hin und zum anderen kann man den Rest des Schreibens abschneiden und an die Abfallwirtschaft, mit der gewünschten Anzahl an Biotonnen, zurücksenden. Es werde außerdem ein QR-Code zu finden sein, um die Daten digital zu übermitteln. Eine Umsetzung der geänderten Satzung könne demnach selbstverständlich nicht zum 1. Januar 2023 erfolgen. Geplant sei ein Rücklauf der Meldungen bis zum 31. März 2023. Dann werde man im zweiten Quartal mit den Entsorgern sprechen und die nicht mehr gewünschten Biotonnen zum 1. Juli 2023 einziehen.

Herr Kliewe betritt die Sitzung um 17:20 Uhr (13/15)

Herr Kiefer teilt mit, dass die Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR der Beschlussvorlage nicht zustimmen könne. Seine Fraktion habe die Befürchtung, dass es wieder vermehrt zur illegalen Entsorgung und zu Müllverbrennungen kommen werde. Deswegen hätten sie in dem Punkt gerne die alte Satzung behalten.

Frau Zimmermann erfragt, ob für die Gewerbetreibenden, wie bspw. Restaurantbesitzer, auch nur eine 250l Biotonne geplant sei.

Herr Ewert bejaht die Frage von Frau Zimmermann und merkt an, dass ein Restaurant die Speiseabfälle nicht in einer Biotonne entsorgen dürfe. Die Biotonne bei Restaurantbesitzern ist für die Entsorgung von Rasenschnitt und den Blumen der Tische gedacht.

Herr Kiefer erfragt, ob für die Zukunft darüber nachgedacht werde Biogasanlagen für den Landkreis zu entwickeln und zu installieren.

Herr Ewert teilt mit, dass dem Landkreis diesbezüglich die Hände gebunden seien. Der Landkreis habe 2012 mit der OVVD einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, der besage, dass die Abfälle, die überlassungspflichtig seien, der OVVD angehören. Nach seinem Kenntnisstand habe die OVVD derzeit noch keine Planungen in Bezug auf Biogasanlagen und halte an der Kompostierung fest.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Schwarz bittet um Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - (Abfallsatzung - AbfS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei zwei Enthaltungen zugestimmt

**6. 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen
Vorlage: BV/3/0407**

Herr Ewert stellt anhand einer Präsentation die Beschlussvorlage vor.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Kiefer merkt an, dass man nur bei kreisangehörigen Entsorgungsstellen 1,88 € für die Entsorgung des Grünguts bezahle. Wenn man aber bspw. zu DÖRING fahre, sei es teurer.

Herr Ewert informiert, dass das Thema sehr kompliziert sei. Rechtlich dürfe man nicht zu DÖRING fahren, weil die OVVD Anspruch auf das Grüngut habe. Geplant sei aber der Aufbau eines dezentralen Annahmernetzes mit den Betreibern. Das werde wahrscheinlich aber nicht dazu führen, dass DÖRING auch nur 1,88 € nehme.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Schwarz bedankt sich bei Herrn Ewert für die Ausführungen und bittet um Abstimmung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2023.

7. Aktualisierung der Prioritätenliste für den Radwegbau an Kreisstraßen im Landkreis Vorpommern-Rügen
Vorlage: BV/3/0424

Herr Hack stellt anhand einer Präsentation die Beschlussvorlage vor.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Kliewe erfragt, wieso der Radweg von Samtens nach Groß Stubben/Frankenthal nicht bis nach Poseritz geplant werde.

Herr Hack teilt mit, dass man in dem Konzept von einem 5 km Radius ausgehe. Dies sei bislang ein Vorschlag der Verwaltung der zur Diskussion freigegeben werde.

Herr Kliewe merkt an, dass man überlegen sollte den Radweg bis nach Poseritz zu bauen. Sonst fange man in einigen Jahren für die restlichen 3 km wieder von vorne an. Von Poseritz habe man auch gute Anbindungen an weitere Radwege wie bspw. zur Fähre nach Glewitz.

Herr Ahlers erfragt, wie viele Angestellte sich mit dem Thema Ausbau von Radwegen an Kreisstraßen beschäftigen.

Herr Hack teilt mit, dass er das pauschal nicht beantworten könne.

Herr Ahlers führt aus, dass er es lächerlich finde in 6 Jahren nur 12 km Radwege zu bauen. Die Abteilung sollte überlegen die geplante Strecke mindestens zu verdreifachen. Weiterhin erfragt er, ob der Streckenabschnitt zum Lückenschluss nach Dranske fehle.

Herr Hack informiert, dass der Kreistag diesen Streckenabschnitt schon beschlossen habe und deswegen hier nicht mehr aufgeführt werde.

Herr Kliewe erfragt, ob es an Geld oder an Bau- und Planungskapazitäten fehle, um mehr Strecke schaffen zu können.

Herr Schmuhl führt aus, dass man bei der Entwicklung der Methode bei dem bestehenden Personal auf ein Volumen von 1,2 Mio. € gekommen sei, woraus sich der Kilometerwert ergeben habe. Ein weiteres Problem sei, dass selbst wenn man Personal aufstocken wolle, kein geeignetes Personal finde.

Herr Kliewe erfragt, ob die Ausschreibungen und Bauplanungen von der Verwaltung gefertigt werden oder ob dafür ein Architektenbüro beauftragt werde. Das Problem sei, dass die eigenen Personalkapazitäten begrenzt seien und Personalkosten der Verwaltung nicht förderfähig seien. Anders als bei externen Büros. Somit ergibt die Vergabe an externe Unternehmen einen Sinn.

Herr Ahlers merkt an, dass die Kalkulation nochmal überprüft werden solle.

Herr Hack teilt mit, dass auch die Architektenbüros stark ausgelastet seien.

Herr Kliewe antwortet, dass die Zeit kommen werde, wo die Büros auf Arbeit

warten. Die Zeit stehe kurz vor der Tür.

Herr Burwitz stimmt Herrn Kliewe und Herrn Ahlers zu. Er sehe einen dringenden Handlungsbedarf.

Frau Dr. Kannengießer erfragt, was mit dem Problemabschnitt Karow-Serams sei und ob es bei dem Gerichtsverfahren schon einen aktuellen Stand gebe.

Herr Hack informiert, dass es sich bei dem Abschnitt nicht um einen Radweg an einer Kreisstraße handle. Für die Radwege an Bundes- und Landesstraßen gebe es eine gesonderte Prioritätenliste.

Herr Schmuhl merkt außerdem an, dass die Verantwortung vollständig beim Straßenbauamt liege und der Landkreis dazu keine Aussagen treffen könne.

Herr Ahlers führt aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung das Thema Radwege an Bundes- und Landesstraßen mal auf die Tagesordnung setzen solle und man dann Herrn Sendrowski vom Straßenbauamt dazu einladen werde.

Herr Kiefer erfragt, ob die andere Prioritätenliste ebenfalls nach dieser Methodik bewertet werden könne.

Herr Hack teilt mit, dass das Lückenschlussprogramm 2023 auslaufe. Bislang gebe es jedoch noch keine gesicherten Informationen, wie mit der Prioritätenliste weiter umgegangen werde.

Herr Schmuhl ergänzt, dass man im kommenden Jahr eine Rückmeldung, wie es weitergehen solle, erwarte. Zuletzt habe das Land ein Budget gesetzt und danach wurde eine Prioritätenliste erstellt.

Frau Quintana Schmidt verlässt die Sitzung um 18:05 Uhr (12/15)

Herr Ahlers bittet außerdem zukünftig darum, bei der Anfrage von Ingenieurbüros den Radius auszuweiten

Herr Schwarz schlägt vor, die Abstimmung der Beschlussvorlage zu vertagen und die Verwaltung zu bitten die Vorlage zu überarbeiten.

Frau Dr. Kannengießer stimmt Herrn Schwarz zu und merkt an, dass es nicht sein könne, dass die Verwaltung nicht über den aktuellen Stand der Radwege, wie z.B. Karow-Serams, informiert sei und keine Informationen an den Ausschuss geben könne.

Frau Pfefferkorn weist daraufhin, dass laut § 8 Absatz 1 Nr. 8 der Hauptsatzung des Kreistages Vorpommern-Rügen der Ausschuss für Mobilität über Radverkehr berät.

Weiterer Redebedarf besteht nicht.

Herr Schwarz bedankt sich bei Herrn Schmuhl und Herrn Hack für die Ausführungen und bittet um Abstimmung, die Beschlussvorlage zu vertagen mit der Empfehlung an die Verwaltung die Anmerkungen der Ausschussmitglieder zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung stimmt der Vertagung der Abstimmung einstimmig zu.

Herr Schwarz merkt abschließend an, dass der Ausschuss sich in der Vergangenheit mit den Infrastrukturthemen, wie z.B. Straßen- und Radewegebau, befasst habe und dies auch in der Zukunft weiter plane.

8. Verständigung über die Sitzungstermine für 2023

Anmerkungen werden nicht vorgetragen.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung stimmt den Sitzungsterminen für das Jahr 2023 zu.

9. Anfragen

Anfragen werden nicht gestellt.

10. Mitteilungen

Mitteilungen werden nicht vorgetragen.

Herr Schwarz schließt den öffentlichen Teil der Ausschusssitzung.

24.01.2023, gez. M. Schwarz

Datum, Unterschrift
Maximilian Schwarz
Ausschussvorsitzender

24.01.2023, gez. A. Pfefferkorn

Datum, Unterschrift
Anja Pfefferkorn
Protokollführerin

5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung zum 1. Januar 2023

*Torsten Ewert
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Vorpommern-Rügen*



§ 2 Absatz 6:

„Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, aber auch an Orten, an denen der Abfallerzeuger nur vorübergehend einen privaten Haushalt führt, wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen.

§ 2 Absatz 10:

„Andere Herkunftsbereiche“ sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen, Vereine, Kleingärten und Kleingartenanlagen, Interessengemeinschaften usw. sowie kommunale Einrichtungen, die keine privaten Haushalte sind.

§ 3 Absatz 2:

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises führt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Haus- und Geschäftsmüll - im Holsystem
2. Sperrmüll - im Hol- und Bringesystem
3. Metallabfälle - im Hol- und Bringesystem
4. Biogut - im Holsystem
5. Grüngut - im Bringesystem
6. Elektro- und Elektronikschrott - im Hol- und Bringesystem
7. Schadstoffhaltige Abfälle - im Bringesystem
8. andere gefährliche Abfälle - im Bringesystem

Die getrennte Entsorgung von Papierabfällen (PPK), Leichtverpackungen sowie von Hohlglas erfolgt in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises im Hol- und Bringesystem.

§ 4 Absatz 1:

Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Ausschluss gilt auch nicht für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit mit den in Haushaltungen anfallenden Kleinmengen gefährlicher Abfälle entsorgt werden können (z. B. Entsorgung über Schadstoffmobil). Weiterhin sind Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen Einrichtungen (Gaststätten, Hotels, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung u. a.) ausgeschlossen.

§ 4 Absatz 1:

Ausgeschlossene Abfälle sind auch solche, die der Rückgabe- und Rücknahmepflicht auf Grund einer nach gem. der aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnungen oder auf Grund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Weiterhin sind flüssige, halbflüssige und schlammige Abfälle, brennende oder glühende Abfälle und heiße Aschen von der Abfallentsorgung sowie dem Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

§ 4 Absatz 2:

Nur vom Einsammeln und Befördern zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
2. Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenkehrschutt in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
4. Grüngut,
5. Sperrmüll gemäß § 16 schwerer als 70 kg pro Stück,
6. Nachtspeicheröfen.

§ 11 Absatz 5:

Für das Erfassen von Bioabfällen wird je Haushalt ein Abfallbehältervolumen von maximal 240 Liter zur Verfügung gestellt. Hierfür werden bzw. wird je Haushalt maximal zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt.

§ 11 Absatz 6:

Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen, die als Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen angefallen sind, können diese gemeinsam mit den auf dem betreffenden Grundstück anfallenden Bioabfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Biotonnen erfassen, wenn ihnen auf Grund der geringen Menge der angefallenen Bioabfälle eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 der GewAbfV wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

§ 11 Absatz 7:

Auf Gewerbe- und Erholungsgrundstücken gemäß § 2 Absatz 26 dieser Satzung, können dort anfallende Bioabfälle in geringer Menge in Biotonnen erfasst werden. Für das Erfassen dieser Bioabfällen wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- oder Erholungsgrundstück ein Abfallbehältervolumen von maximal 240 Liter zur Verfügung gestellt. Hierfür werden bzw. wird je anschlusspflichtigem Gewerbe- und Erholungsgrundstück maximal zwei Biotonnen 120 Liter oder eine Biotonne 240 Liter aufgestellt.

§ 14 Absatz 3:

Bioabfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden, sondern sind in die Biotonne zu geben.

Werden diese Abfälle durch die Abfallbesitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken durch Eigenkompostierung verwertet, kann auf die Aufstellung der Biotonne verzichtet werden.

§ 15 Absatz 9:

Vollständig abgeschmückte kompostierbare Tannenbäume werden zum Beginn eines Kalenderjahres gesondert eingesammelt. In Ausnahmefällen können in diesem Zeitraum einzusammelnde Tannenbäume auch im Rahmen der Sammlung von Biogut eingesammelt und verwertet werden. Die einzusammelnden Tannenbäume sind gemäß § 15 Absatz 2 bereitzustellen.

§ 21 Absatz 2:

Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit den beauftragten Dritten des Landkreises abzustimmen. Der Bauherr ist verpflichtet, Restabfallbehälter, Biotonnen, Abfallsäcke und andere Abfallbehälter sowie Sperrmüll und einzusammelnde Tannenbäume an der nächsten vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises als befahrbar eingestuften Straße bereitzustellen bzw. dies zu veranlassen. § 15 Absatz 1, 2 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend. Zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung kann der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises einen Bereitstellungsart zuweisen. Unterbleibt die Abstimmung oder die Bereitstellung, wird der Bauherr für zusätzlich anfallende Entsorgungsaufwendungen regresspflichtig.

§ 21 Absatz 1 Nummer 19:

entgegen § 12 Absatz 4 Satz 7 Restabfallbehälter und Biotonnen so befüllt, dass die in Satz 7 angegebenen Gewichte überschritten werden,

§ 24 Absatz 1 Nummer 23:

entgegen § 14 Absatz 3 Bioabfälle in die Restabfallbehälter gibt,

§ 24 Absatz 1 Nummer 24:

entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter bzw. zugelassene Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume vor der festgelegten Zeit bereitstellt oder Restabfallbehälter und/oder Biotonnen an einem Abfuhrtag wiederholt zur Entleerung bereitstellt,

§ 21 Absatz 1 Nummer 25:

entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume so bereitstellt, dass vorübergehende Personen gefährdet werden oder der Straßenverkehr gefährdet wird,

§ 24 Absatz 1 Nummer 26:

entgegen § 15 Absatz 2 die zu leerenden Abfallbehälter bzw. die zugelassenen Abfallsäcke und/oder einzusammelnde Tannenbäume außerhalb der vom Landkreis festgelegten Zeiten bereitstellt,

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



6. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung zum 1. Januar 2023

*Torsten Ewert
Betriebsleiter
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Vorpommern-Rügen*



Planung der Kalkulation 2023

Ergebnisse der Betriebsabrechnung der
Jahre 2019 und 2020

- Betriebsabrechnung 2019 = Überdeckung (+) **457.272,96 EUR**
- Betriebsabrechnung 2020 = Unterdeckung (-) **1.031.473,57 EUR**
- Gesamtergebnis = Unterdeckung (-) **574.200,61 EUR**



Planung der Kalkulation 2023

Verzinsung des Stammkapitals

Höhe des Stammkapitals	1.290.950,80 EUR	1.290.950,80 EUR
Kalkulation 2023		83.911,80 EUR
Zinssatz in Kalkulation		6,5 %

Eigenkapitalverzinsung

Höhe des Eigenkapitals im JA 2021		5.530.486,11 EUR
<u>83.911,80 EUR</u>		
<u>entsprechen einer Verzinsung des EK von</u>		<u>1,52 %</u>



Planung der Kalkulation 2023

Nachkalkulation der gebührenfähigen Kosten 2019

			Nachkalkulation in Euro	Vorkalkulation in Euro	Abweichung in EUR
1		Kosten			
1	1	Summe Verwaltungskosten (abfallgebührenfähig)	1.560.625,98	1.419.501,80	-141.124,18
1	1	Verwaltungskosten EB	1.560.625,98	1.419.501,80	-141.124,18
1	2	Einzelkosten (abfallgebührenfähig)	20.840.895,10	20.210.028,44	-630.866,66
1	2	1 EB Abfallumschlag	421.141,53	362.235,00	-58.906,53
1	2	2 EB Wertstoffhöfe	349.278,79	496.570,00	147.291,21
1	2	3 Dritte Wertstoffhöfe incl. Container	293.553,09	293.267,69	-285,40
1	2	4 Dritte Restmüllsaml. einschl. Behälterdienst	3.920.626,41	3.980.653,94	60.027,53
1	2	5 Dritte Containeraufstellung u. miete	476.059,58	402.969,39	-73.090,19
1	2	6 Dritte Biogutsammlung einschl. Behälterdienst u. Weihnachtsbaumsammlung	3.725.719,96	3.307.136,28	-418.583,68
1	2	7 Dritte Sperrmüllsaml. incl. Expressabfuhr	1.197.026,53	1.191.973,10	-5.053,43
1	2	8 Dritte Restmüllentsorgung incl. Transport	6.340.126,51	6.372.737,16	32.610,65
1	2	9 Dritte Restmüllumschlag	343.098,34	344.840,58	1.742,24
1	2	10 Dritte Biogutverwertung	1.054.208,60	885.458,90	-168.749,70
1	2	11 Dritte Biogutumschlag und -transport	496.455,12	417.282,75	-79.172,37
1	2	12 Dritte Grüngutverwertung einschl. Weihnachtsbäume	34.573,97	28.084,00	-6.489,97
1	2	13 Dritte Grünguttransport	26.540,92	20.859,30	-5.681,62
1	2	14 Dritte Sperrmüllverwertung aus Sammlung	975.460,91	986.776,56	11.315,65
1	2	15 Sperrmüllumschlag und Transport	105.269,50	107.100,00	1.830,50
1	2	16 Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	196.951,38	196.948,55	-2,83
1	2	17 Entsorgung Direktanlieferungen WH u. Umschlag Siedlungsabfälle	688.226,13	625.116,48	-63.109,65
1	2	18 Entsorgung Direktanlieferungen gefährlicher Abfälle	224.368,94	199.633,55	-24.735,39
1	2	19 Einnahmen Elektro- und Elektronikaltgeräte Direktvermarktung	0,00	0,00	0,00
1	2	20 Einnahmen Haushaltschrott	-28.095,20	-40.384,92	-12.289,72
1	2	21 Einnahmen Papierverwertung	0,00	0,00	0,00
1	2	22 Entsorgung Siedlungsabfälle Direktanlieferer Umschlaganlage	193.755,34	246.817,23	53.061,89
1	2	23 Umschlag und Transport Weihnachtsbäume	2.231,30	1.973,70	-257,60
1	2	24 Einnahmen aus Sonderleerung	-19.463,05	-15.296,02	4.167,03
1	2	25 Einnahmen aus Kostenerstattung der OVVD	-142.438,38	-167.345,26	-24.906,88
1	2	26 Einnahmen Verkauf Restabfallsack	-33.781,12	-35.379,52	-1.598,40
		Gesamtkosten aus 1.1 und 1.2	22.401.521,08	21.629.530,24	-771.990,84
2		Einnahmen			
2	1	Einnahmen aus Gebührenerhebung			
2	1	1 Grundgebühr	2.391.888,29	2.340.710,22	-51.178,07
2	1	2 Leistungsgebühr	18.960.187,52	18.711.165,15	-249.022,37
2	1	3 Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	10.188,48	11.589,12	1.400,64
2	1	4 Sondergebühr Behälterauftrag	4.023,19	10.037,32	6.014,13
2	1	5 Sondergebühr Antieferungen	626.512,30	542.409,94	-84.102,36
		Gesamterträge	21.992.799,78	21.615.911,75	-376.888,03
3		Nachkalkulationsergebnisse			
3	1	zu berücksichtigendes Nachkalkulationsergebnis 2016	-865.994,26	-865.994,26	0,00
3	2	Nachkalkulationsergebnis 2019	-457.272,96	-852.375,77	-395.102,81



Planung der Kalkulation 2023

Nachkalkulation der gebührenfähigen Kosten 2020

			Nachkalkulation in Euro	Vorkalkulation in Euro	Ergebnis in EUR
1		Kosten			
1	1	Summe Verwaltungskosten (abfallgebührenfähig)	1.484.524,54	1.432.901,80	-51.622,74
1	1	Verwaltungskosten EB	1.484.524,54	1.432.901,80	-51.622,74
1	2	Einzelkosten (abfallgebührenfähig)	21.574.726,48	21.230.573,48	-344.153,00
1	2	1 EB Abfallumschlag	438.442,10	352.235,00	-86.207,10
1	2	2 EB Wertstoffhöfe	346.371,65	485.070,00	138.698,35
1	2	3 Dritte Wertstoffhöfe incl. Container	267.537,38	308.337,03	40.799,65
1	2	4 Dritte Restmüllsammll. einschl. Behälterdienst	3.954.570,23	4.179.810,47	225.240,24
1	2	5 Dritte Containergestellung, -abfuhr u. -miete, Containergestellung und Abfuhr WH	519.140,87	415.764,59	-103.376,28
1	2	6 Dritte Biogutsammlung einschl. Behälterdienst u. Weihnachtsbaumsammlung	4.116.604,79	3.472.660,45	-643.944,34
1	2	7 Dritte Sperrmüllsammll. incl. Expressabfuhr	1.253.356,24	1.251.553,51	-1.802,73
1	2	8 Dritte Restmüllentsorgung incl. Transport	6.399.093,45	6.762.614,98	363.521,53
1	2	9 Dritte Restmüllumschlag	346.122,23	368.023,14	21.900,91
1	2	10 Dritte Biogutverwertung	1.157.724,42	885.458,90	-272.265,52
1	2	11 Dritte Biogutumschlag und -transport	558.173,53	437.553,85	-120.619,68
1	2	12 Dritte Grüngutverwertung einschl. Weihnachtsbäume	36.069,60	28.084,00	-7.985,60
1	2	13 Dritte Grünguttransport	27.097,95	21.872,62	-5.225,33
1	2	14 Dritte Sperrmüllverwertung aus Sammlung	1.009.552,50	1.052.611,92	43.059,42
1	2	15 Sperrmüllumschlag und Transport	85.468,44	113.438,88	27.970,44
1	2	16 Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	166.887,71	214.090,47	47.202,76
1	2	17 Entsorgung Direktanlieferungen WH u. Umschlag Siedlungsabfälle	761.081,42	665.942,90	-95.138,52
1	2	18 Entsorgung Direktanlieferungen gefährlicher Abfälle	249.586,60	209.544,24	-40.042,36
1	2	19 Einnahmen Elektro- und Elektronikaltgeräte Direktvermarktung	0,00	0,00	0,00
1	2	20 Einnahmen Haushaltschrott	-32.564,55	-40.384,92	-7.820,37
1	2	21 Einnahmen Papierverwertung	0,00	0,00	0,00
1	2	22 Entsorgung Siedlungsabfälle Direktanlieferer Umschlaganlage	140.819,06	262.242,67	121.423,61
1	2	23 Umschlag und Transport Weihnachtsbäume	2.225,25	2.069,58	-155,67
1	2	24 Einnahmen aus Sonderleerung	-32.000,87	-15.296,02	16.704,85
1	2	25 Einnahmen aus Kostenerstattung der OVVD	-146.379,44	-167.345,26	-20.965,82
1	2	26 Einnahmen Verkauf Restabfallsack	-50.254,08	-35.379,52	14.874,56
		Gesamtkosten aus 1.1 und 1.2	23.059.251,02	22.663.475,28	-395.775,74
2		Einnahmen			
2	1	Einnahmen aus Gebührenerhebung			
2	1	1 Grundgebühr	2.403.521,16	2.374.653,60	-28.867,56
2	1	2 Leistungsgebühr	19.040.961,38	18.603.025,18	-437.936,20
2	1	3 Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	11.355,91	8.808,79	-2.547,12
2	1	4 Sondergebühr Behälterauftrag	3.458,23	6.693,20	3.234,97
2	1	5 Sondergebühr Anlieferungen	568.480,77	713.370,25	144.889,48
		Gesamterträge	22.027.777,45	21.706.551,02	-321.226,43
3		Nachkalkulationsergebnisse			
3	1	zu berücksichtigendes Nachkalkulationsergebnis frühere Jahre	0,00	0,00	0,00
3	2	Nachkalkulationsergebnis 2020	1.031.473,57	956.924,26	-74.549,31



Planung der Kalkulation 2023

Biotonnenvolumen

240 Liter



	Anzahl der Objekte in Stück	zulässiges Biotonnenvolumen in Liter	vorhandenes Biotonnenvolumen in Liter	überzähliges Biotonnenvolumen in Liter	Anzahl abzuholender Biotonnen max. Stück
EG HST	573	137.520	315.960	178.440	1.487
EG NVP	3.591	704.160	1.871.280	1.009.440	8.412
EG Rügen	2.962	710.880	1.552.560	841.680	7.014
Gesamt	7.126	1.552.560	3.739.800	2.029.560	16.913



Abfallgebühren 2023

1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt gemäß § 5 Absatz 1a) der Abfallgebührensatzung jeweils

17,31 Euro p.a.

2. Leistungsgebühren

a) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei monatlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel **37,36 Euro p.a.**

b) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei 14-täglicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	60 Liter	80,94 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	80 Liter	107,92 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	120 Liter	161,88 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	240 Liter	323,77 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	1.483,94 Euro p.a.

c) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	647,54 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	2.967,88 Euro p.a.

d) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei zweimalig wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	1.295,07 Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	5.935,76 Euro p.a.

e) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung pro Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	Mulde 3,0 m ³ , je Abfuhr	155,66 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 5,5 m ³ , je Abfuhr	285,37 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 7,0 m ³ , je Abfuhr	363,20 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 10,0 m ³ , je Abfuhr	518,86 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 10,0 m ³ , je Abfuhr	1.037,72 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 15,0 m ³ , je Abfuhr	778,29 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 18,0 m ³ , je Abfuhr	1.867,90 Euro
Restabfallbehälter,	Presse 20,0 m ³ , je Abfuhr	2.075,44 Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 25,0 m ³ , je Abfuhr	1.297,15 Euro



Abfallgebühren 2023

3. Sondergebühren

- a) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für einen 80 Liter Restabfallsack entsprechend § 10 Absatz 1c) der Abfallsatzung beträgt
- 4,15 Euro**
- b) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für eine Expressabfuhr von Sperrmüll entsprechend § 2 Absatz 21 der Abfallsatzung beträgt
- 108,69 Euro**
- c) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung pro Restabfallbehälter bei einmaliger Abfuhr beträgt für
- | | |
|---|-------------------|
| Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel, je Abfuhr | 3,11 Euro |
| Restabfallbehälter, 60 Liter, je Abfuhr | 3,11 Euro |
| Restabfallbehälter, 80 Liter, je Abfuhr | 4,15 Euro |
| Restabfallbehälter, 120 Liter, je Abfuhr | 6,23 Euro |
| Restabfallbehälter, 240 Liter, je Abfuhr | 12,45 Euro |
| Restabfallbehälter, 1.100 Liter, je Abfuhr | 57,07 Euro |
- d) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung je Behälterauftrag (BA) entsprechend § 2 Absatz 12 Abfallsatzung sowie § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung beträgt für
- | | |
|---|----------------------|
| Abholung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter | 17,18 Euro/BA |
| Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter | 16,66 Euro/BA |
| Abholung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter | 22,86 Euro/BA |
| Aufstellung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter | 13,60 Euro/BA |
| Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter | 13,25 Euro/BA |
| Aufstellung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter | 18,93 Euro/BA |
- e) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (außer ASN 170303*, 170604 und 170605*) beträgt
- | | |
|--|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer | 6,82 Euro |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsige, PKW 3- und 5-Türer | 21,31 Euro |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsige über 400 kg je Tonne | 51,14 Euro |
| | 170,46 Euro |
- f) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170303* - Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt
- | | |
|--|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer | 23,91 Euro |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsige, PKW 3- und 5-Türer | 74,71 Euro |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsige über 400 kg je Tonne | 179,30 Euro |
| | 597,65 Euro |



Abfallgebühren 2023

g) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	5,87 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	18,34 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	44,00 Euro
	146,68 Euro

h) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170605* - asbesthaltige Baustoffe) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer, gebrochen	3,90 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer, gebrochen	12,18 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger, gebrochen	29,23 Euro
bis einschließlich 400 kg je Platte (ungebrochen)	2,92 Euro
über 400 kg je Tonne	97,44 Euro

i) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Grüngut entsprechend § 2 Absatz 27 der Abfallsatzung beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	1,88 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	5,89 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	14,13 Euro
	47,11 Euro

j) Das Entgelt für die Anlieferung von Grüngut aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten entsprechend § 2 Absatz 27 der Abfallsatzung beträgt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	1,88 Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	5,89 Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	14,13 Euro
	47,11 Euro

k) Das (zuzüglich zu dem an die OVVD GmbH zu zahlenden Entgelt) an den Landkreis zu entrichtende Entgelt gemäß des § 4 Absatz 4 der Abfallsatzung zur Abgeltung der abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen beträgt

je Tonne Abfall	6,29 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
-----------------	--



Gebührenvergleich 2016 - 2023

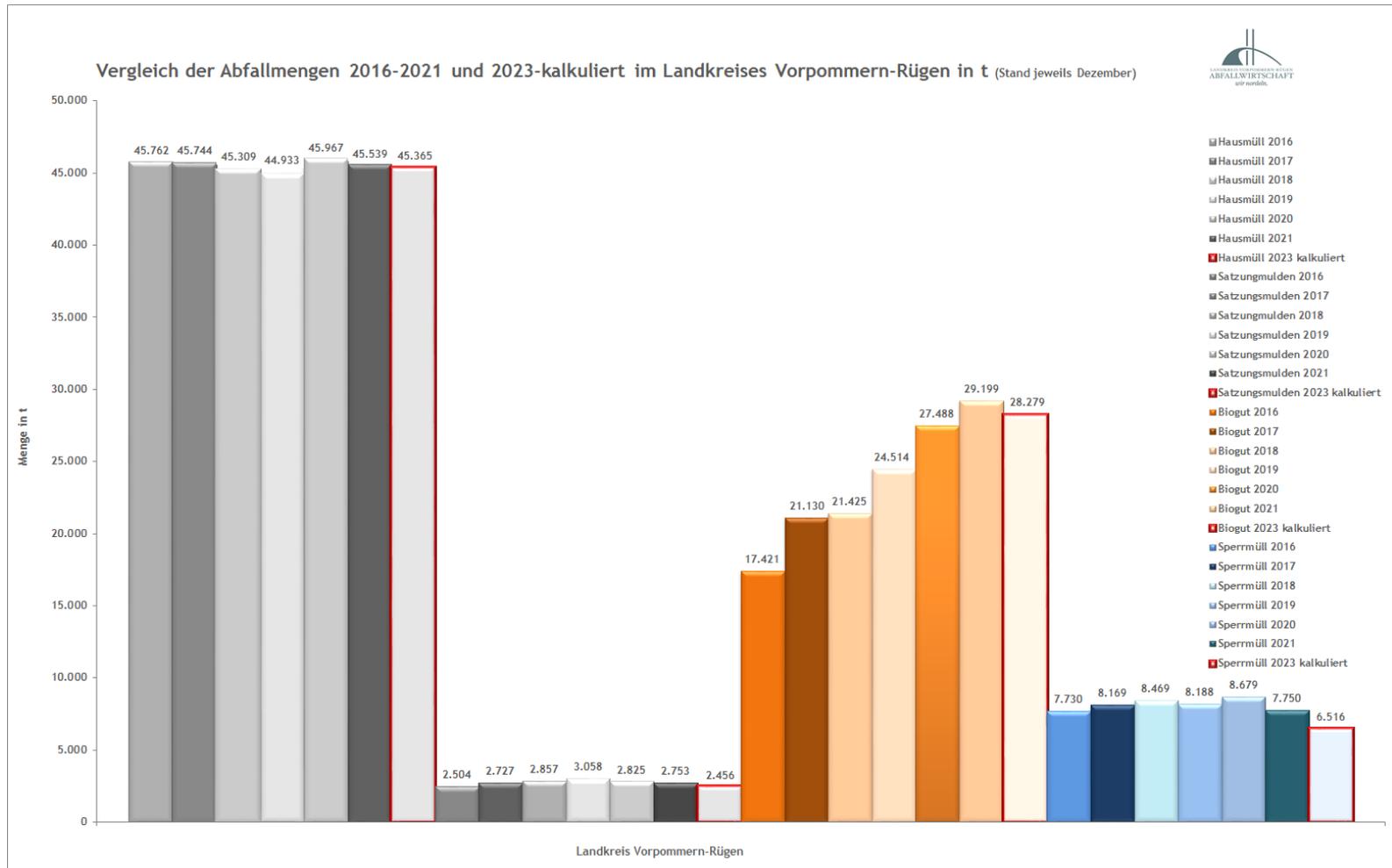
7. Vergleich der Gebühren 2021/2022 mit den Gebühren 2016 und 2019/2020

	2016 Vorpommern-Rügen		2019/2020 Vorpommern-Rügen		2021/2022 Vorpommern-Rügen		2023 Vorpommern-Rügen	
	Betrag	Einheit	Betrag	Einheit	Betrag	Einheit	Betrag	Einheit
Grundgebühr								
Haushalte und andere Herkunftsbereiche	15,84	Euro/Jahr	15,84	Euro/Jahr	16,70	Euro/Jahr	17,31	Euro/Jahr
Leistungsgebühr Restabfallbehälter								
60 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	71,04	Euro/Jahr	71,81	Euro/Jahr	82,26	Euro/Jahr	80,94	Euro/Jahr
80 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	94,80	Euro/Jahr	95,75	Euro/Jahr	109,68	Euro/Jahr	107,92	Euro/Jahr
120 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	142,08	Euro/Jahr	143,62	Euro/Jahr	164,52	Euro/Jahr	161,88	Euro/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	284,28	Euro/Jahr	287,25	Euro/Jahr	329,05	Euro/Jahr	323,77	Euro/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	1.302,84	Euro/Jahr	1.316,55	Euro/Jahr	1.508,14	Euro/Jahr	1.483,94	Euro/Jahr
60 Liter Restabfallbehälter monatlich	32,80	Euro/Jahr	33,14	Euro/Jahr	37,97	Euro/Jahr	37,36	Euro/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	568,56	Euro/Jahr	574,49	Euro/Jahr	658,10	Euro/Jahr	647,54	Euro/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	2.605,68	Euro/Jahr	2.633,10	Euro/Jahr	3.016,29	Euro/Jahr	2.967,88	Euro/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	1.137,12	Euro/Jahr	1.148,99	Euro/Jahr	1.316,20	Euro/Jahr	1.295,07	Euro/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	5.211,36	Euro/Jahr	5.266,19	Euro/Jahr	6.032,58	Euro/Jahr	5.935,76	Euro/Jahr
80 Liter Abfallsack	3,64	Euro/Stück	3,68	Euro/Stück	4,22	Euro/Stück	4,15	Euro/Stück
3,0 m ³ Mulde Abfuhr	136,67	Euro/Abfuhr	138,10	Euro/Abfuhr	158,20	Euro/Abfuhr	155,66	Euro/Abfuhr
5,5 m ³ Mulde Abfuhr	250,56	Euro/Abfuhr	253,18	Euro/Abfuhr	290,03	Euro/Abfuhr	285,37	Euro/Abfuhr
7,0 m ³ Mulde Abfuhr	318,89	Euro/Abfuhr	322,23	Euro/Abfuhr	369,13	Euro/Abfuhr	363,20	Euro/Abfuhr
10,0 m ³ Mulde Abfuhr	455,56	Euro/Abfuhr	460,33	Euro/Abfuhr	527,32	Euro/Abfuhr	518,86	Euro/Abfuhr
10,0 m ³ Presse Abfuhr	911,11	Euro/Abfuhr	920,66	Euro/Abfuhr	1.054,65	Euro/Abfuhr	1.037,72	Euro/Abfuhr
15,0 m ³ Mulde Abfuhr	683,34	Euro/Abfuhr	690,50	Euro/Abfuhr	790,98	Euro/Abfuhr	778,29	Euro/Abfuhr
18,0 m ³ Presse Abfuhr	1.640,01	Euro/Abfuhr	1.657,19	Euro/Abfuhr	1.898,36	Euro/Abfuhr	1.867,90	Euro/Abfuhr
20,0 m ³ Presse Abfuhr	1.822,23	Euro/Abfuhr	1.841,33	Euro/Abfuhr	2.109,29	Euro/Abfuhr	2.075,44	Euro/Abfuhr
25,0 m ³ Mulde Abfuhr	1.138,89	Euro/Abfuhr	1.150,83	Euro/Abfuhr	1.318,31	Euro/Abfuhr	1.297,15	Euro/Abfuhr

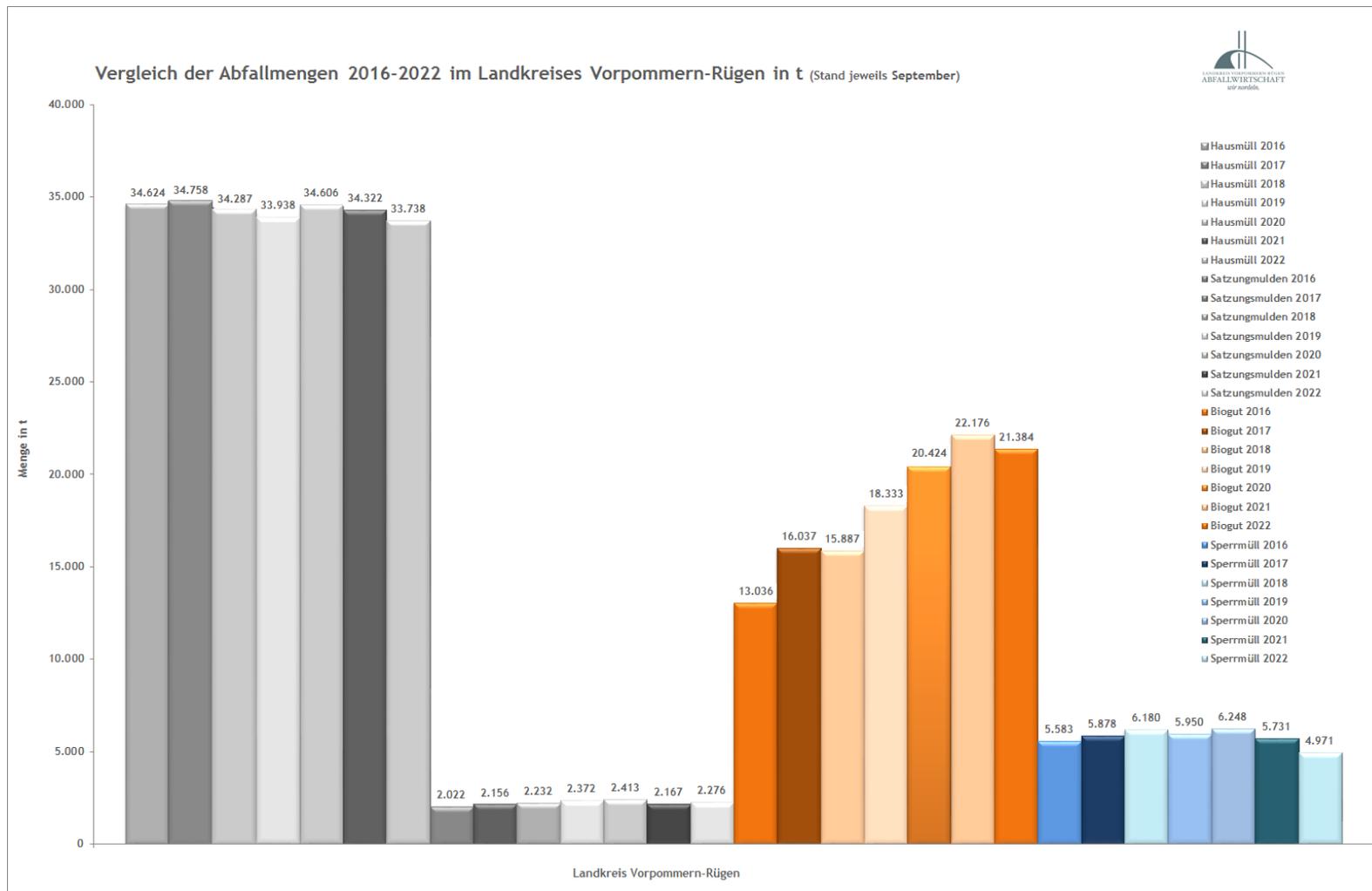
haushaltsbezogener Gebührenvergleich	2016			2019/2020			2021/2022			2023			Entwicklung zu 2021/2022 EUR
	Grund- gebühr EUR	Tonnen- gebühr EUR	insgesamt EUR										
1 Personen-Haushalt, 60-Liter monatliche Leerung	15,84	32,80	48,64	15,84	33,14	48,98	16,70	37,97	54,67	17,31	37,36	54,67	0,00
2 Personen-Haushalt, 60-Liter 14-täglich	15,84	71,04	86,88	15,84	71,81	87,65	16,70	82,26	98,96	17,31	80,94	98,25	-0,71
3 Personen-Haushalt, 80-Liter 14-täglich	15,84	94,80	110,64	15,84	95,75	111,59	16,70	109,68	126,38	17,31	107,92	125,23	-1,15
4 Personen-Haushalt, 120-Liter 14-täglich	15,84	142,08	157,92	15,84	143,62	159,46	16,70	164,52	181,22	17,31	161,88	179,19	-2,03
4 Haushalte, 8 Personen, 240-Liter 14-täglich	63,36	284,28	347,64	63,36	287,25	350,61	66,80	329,05	395,85	69,24	323,77	393,01	-2,84
45 Haushalte, 100 Personen (Wohnblock), 1.100-Liter wöchentlich	712,80	2.605,68	3.318,48	712,80	2.633,10	3.345,90	751,50	3.016,29	3.767,79	778,95	2.967,88	3.746,83	-20,96



Abfallmengen - eine Grundlage der Kalkulation 2023

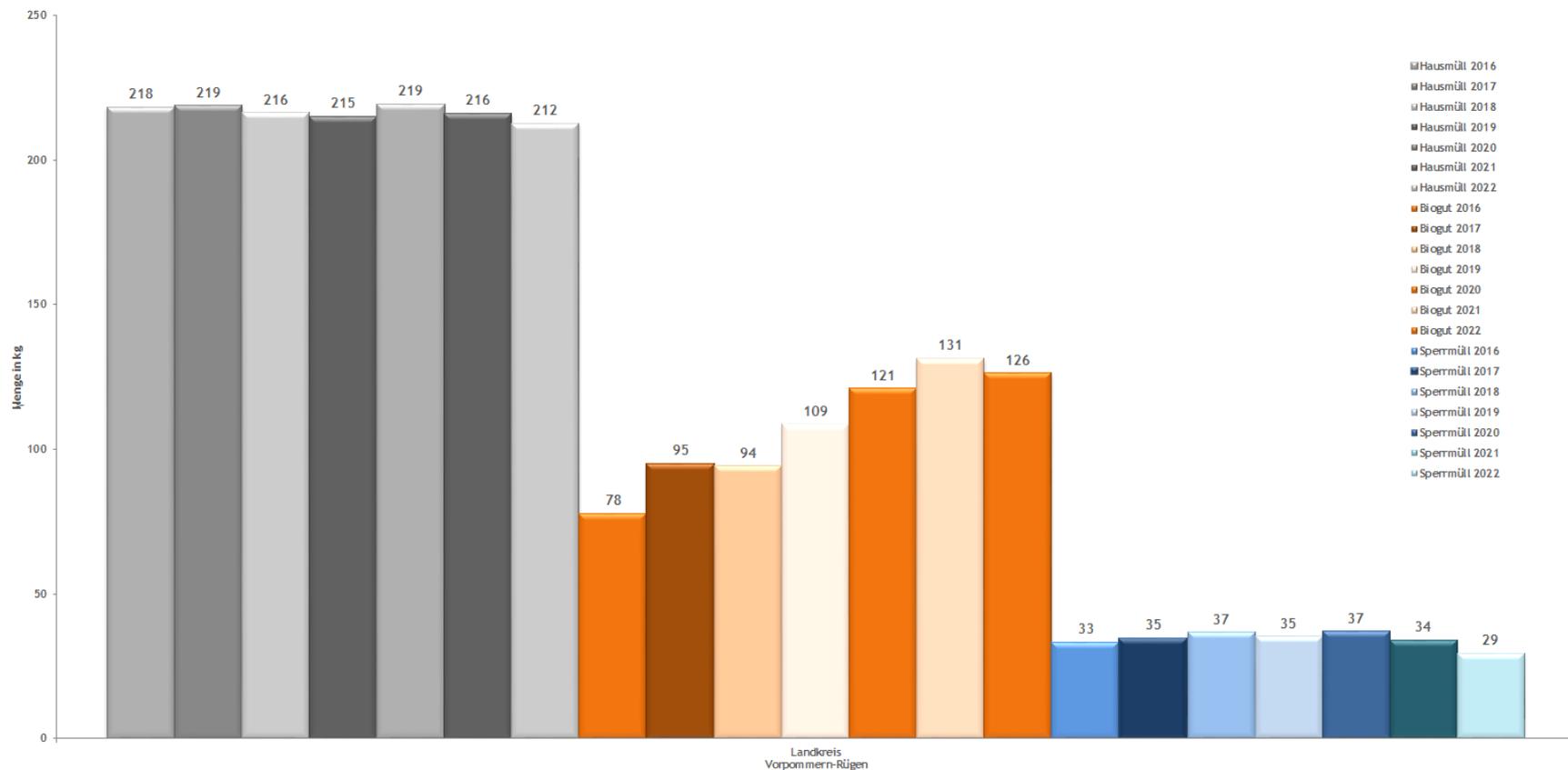


Abfallbewirtschaftung in Zahlen und Fakten



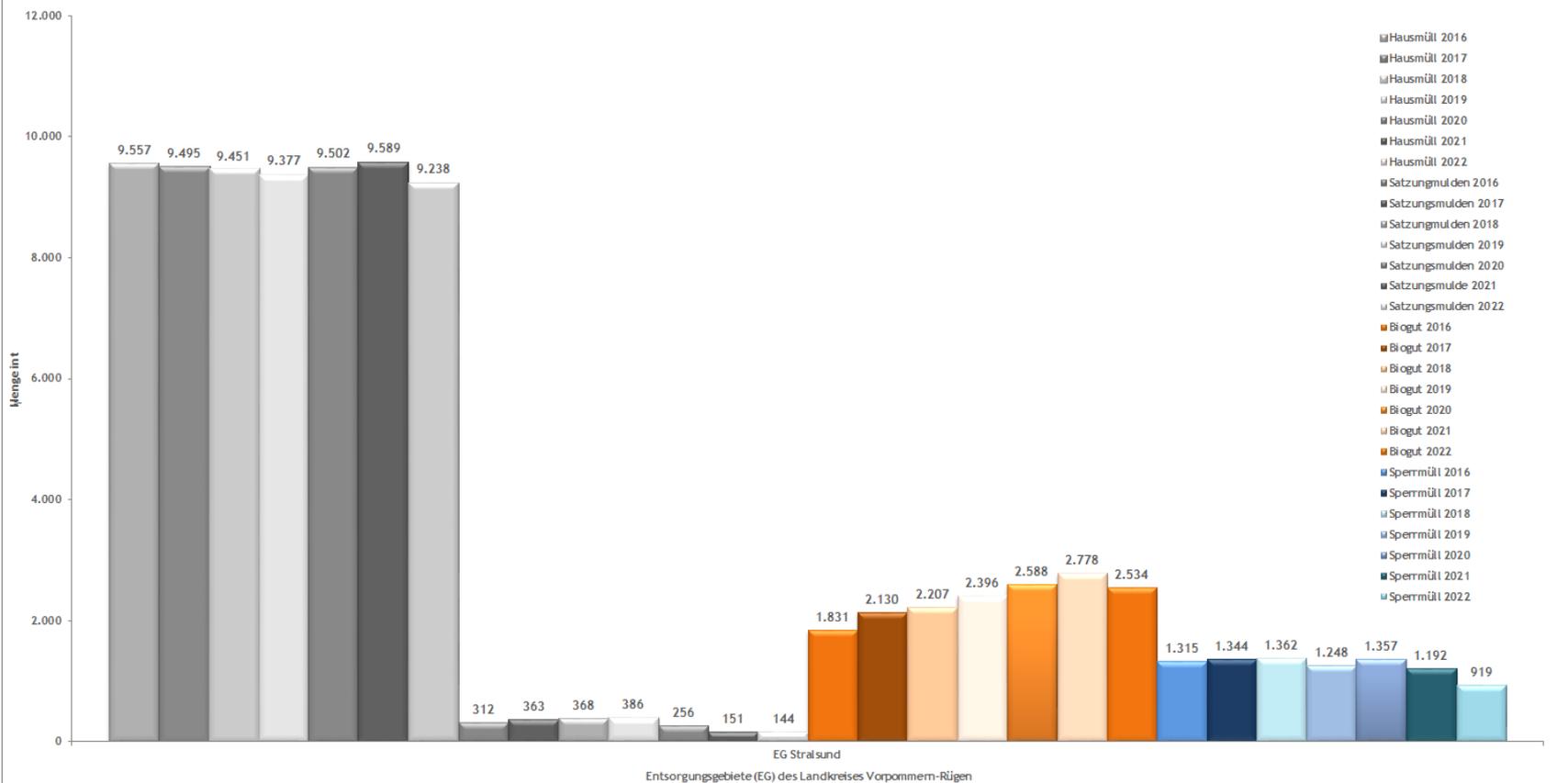
Abfallbewirtschaftung in Zahlen und Fakten

Vergleich der Abfallmengen 2016-2022 im Landkreis
Vorpommern-Rügen in kg / Einwohner und Jahr (Stand jeweils September)



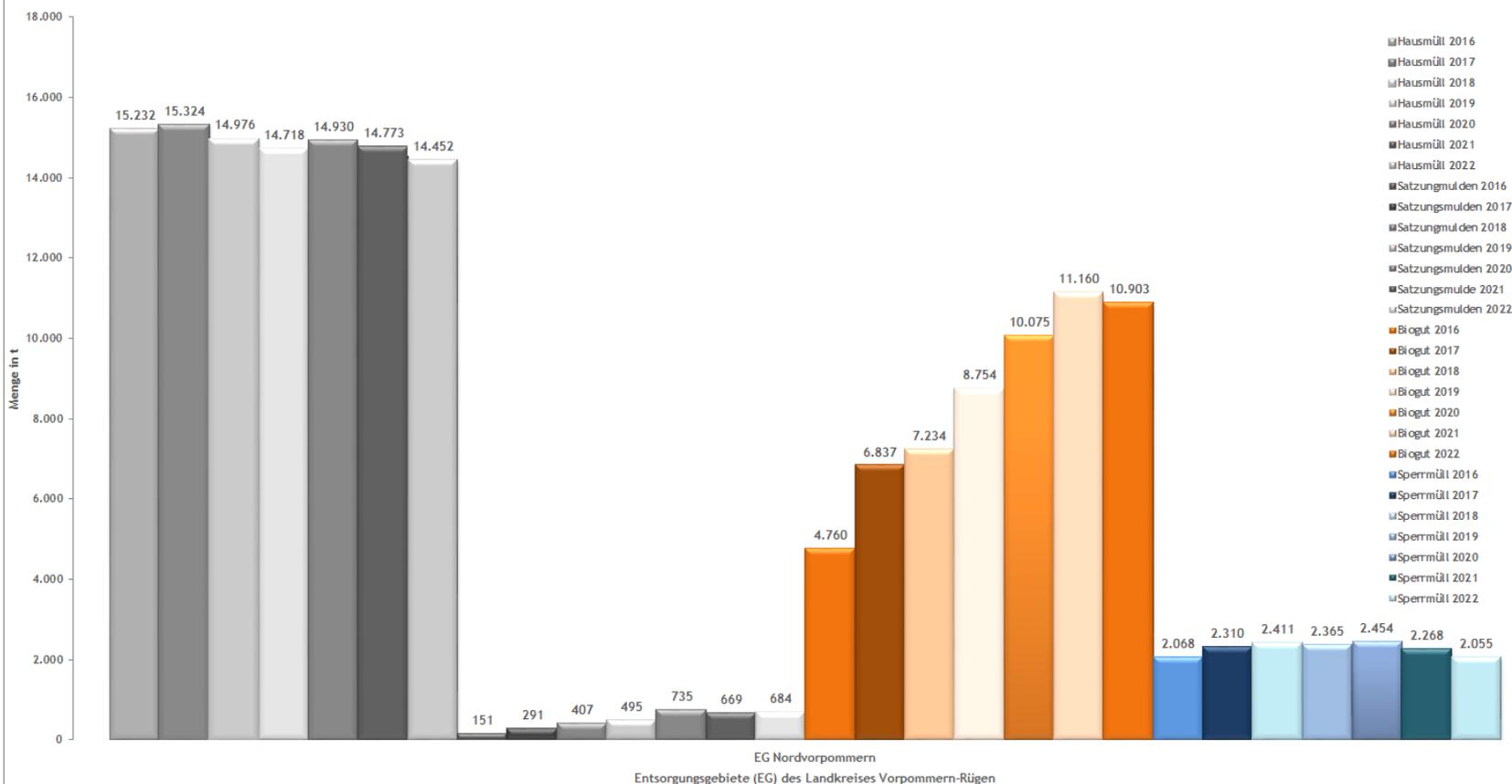
Abfallbewirtschaftung in Zahlen und Fakten

Vergleich der Abfallmengen 2016-2022 in den Entsorgungsgebieten (EG) des Landkreises Vorpommern-Rügen in t (EG Hansestadt Stralsund - Stand jeweils September)

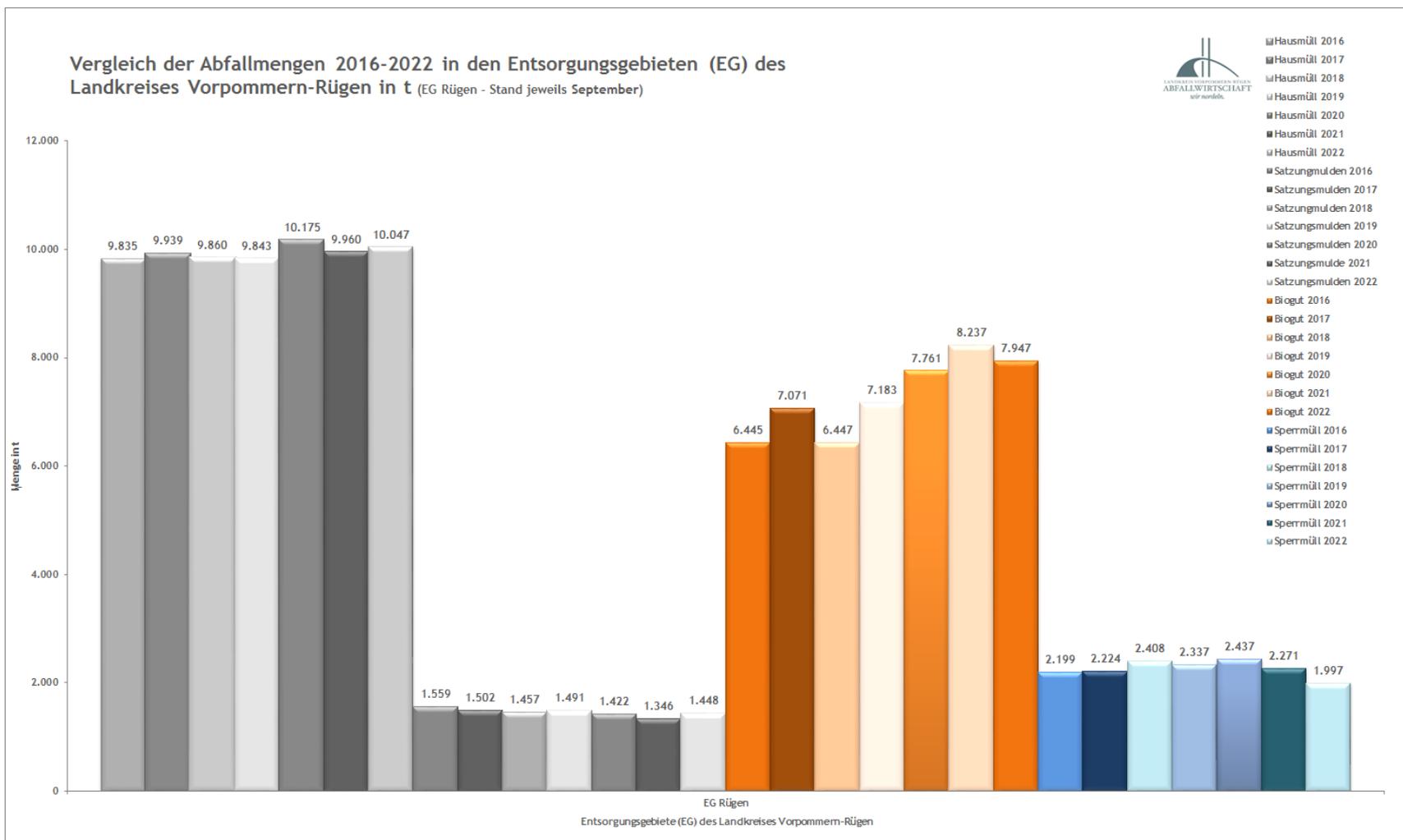


Abfallbewirtschaftung in Zahlen und Fakten

Vergleich der Abfallmengen 2016-2022 in den Entsorgungsgebieten (EG) des Landkreises Vorpommern-Rügen in t (EG Nordvorpommern - Stand jeweils September)



Abfallbewirtschaftung in Zahlen und Fakten



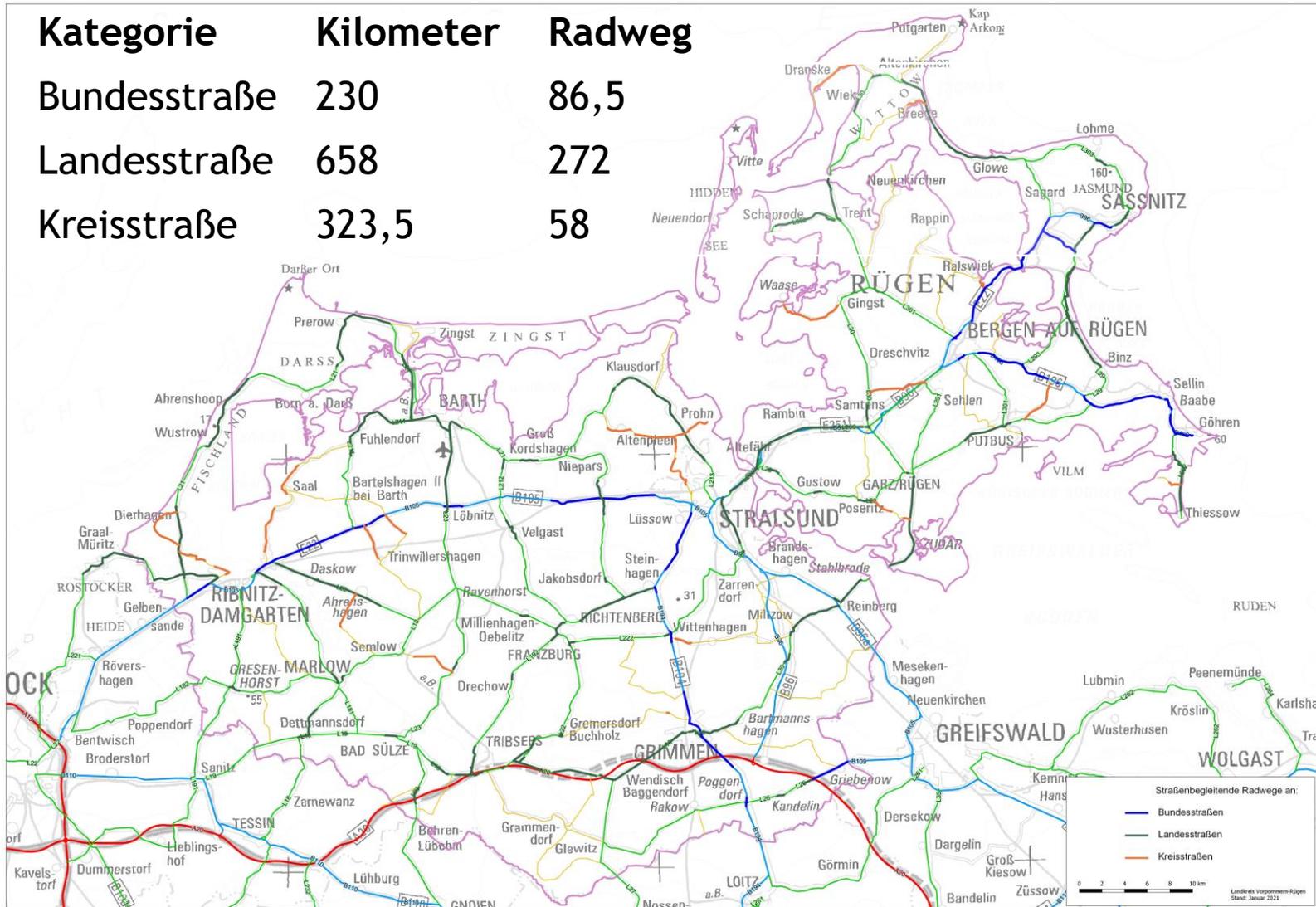
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Auswahl von Radwegebaumaßnahmen zur Verdichtung des Radwegenetzes an Kreisstraßen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Aktuelle Situation straßenbegleitende Radwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Kategorie	Kilometer	Radweg
Bundesstraße	230	86,5
Landesstraße	658	272
Kreisstraße	323,5	58



Aktuelle Situation straßenbegleitende Radwege an Kreisstraßen

Zentraler Ort	Straße	Grundschule	Weiter- führende Schule	Einkaufen	Arzt	Apotheke	Bahnhof	Amt	Tourismus	Breite Straße	Sichtbe- hinderung	Gesamt
Stedar - Bergen	RÜG 18	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	11
Thesenvitz - Bergen	RÜG 7	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	11
Tilzow - Bergen	RÜG15	1	2	1	1	1	1	1	1	1	0	10
Müggewalde - Grimmen	NVP 12	0	2	1	1	1	1	1	1	1	1	10
Kaschow - Grimmen	NVP 20	0	2	1	1	1	1	1	1	1	1	10
Ketelshagen - Putbus	RÜG 15	0	2	1	1	1	1	1	1	1	1	10
Fäsekow - Tribsees	NVP 13	1	1	1	1	1	1	0	1	2*	1	9
Breesen - Tribsees	NVP 9	1	1	1	1	1	1	0	1	2*	1	9
Kuhlrade - RDG	NVP 5	0	2	1	1	1	1	1	0	1	1	9
Putgarten - Altenkirchen	RÜG 1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	8
Hoikenhagen - Grimmen	NVP 15	0	1	1	1	1	1	1	0	1	1	8
Groß Stubben/Frankenthal - Samtens	RÜG 12	1	0	1	1	1	1	1	1	1	0	7
Hildebrandshagen - Reinkenhagen	NVP 16	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	7
Ahrendsee - Reinkeinhagen	NVP 18	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	7
Brünkendorf - Marlow	NVP 5	1	0	1	1	1	1	0	1	0	1	7
Kuhle - Altenkirchen	RÜG 2	1	1	0	0	0	1	0	0	2	1	7
Oldendorf - Altenpleen	NVP 11	1	0	0	0	1	0	0	1	1	1	6
Kreuzung L 213 - Altenpleen	NVP 11	1	0	0	0	1	0	0	1	1	1	5
Lobkevitz - Breege	RÜG 3	0	0	0	1	1	0	0	0	2	1	5
Deyelsdorf - Grammendorf	NVP 13	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	4
Rodde - Grammendorf	NVP 14	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	4
Brönkow - Grammendorf	NVP 14	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	4
Lüttkevitz - Dranske	RÜG 2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	3
Glewitz - Grammendorf	NVP 13	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	2

Ergebnisse der Matrix

Abschnitt	Straße	Gesamt
Stedar - Bergen	RÜG 18	11
Thesenvitz - Bergen	RÜG 7	11
Tilzow - Bergen	RÜG 15	10
Müggewalde - Grimmen	NVP 12	10
Kaschow - Grimmen	NVP 20	10
Ketelshagen - Putbus	RÜG 15	10
Kuhlrade - RDG	NVP 5	9
Fäsekow - Tribsees	NVP 13	9
Breesen - Tribsees	NVP 9	9
Putgarten - Altenkirchen	RÜG 1	8
Hoikenhagen - Grimmen	NVP 15	8
Brünkendorf - Marlow	NVP 5	7
Groß Stubben/Frankenthal - Samtens	RÜG 12	7
Kuhle - Altenkirchen	RÜG 2	7
Hildebrandshagen - Reinkenhausen	NVP 16	7
Ahrendsee - Reinkeinhagen	NVP 18	7
Oldendorf - Altenpleen	NVP 11	6
Kreuzung L 213 - Altenpleen	NVP 11	5
Lobkevitz - Breege	RÜG 3	5
Deyelsdorf - Grammendorf	NVP 13	4
Rodde - Grammendorf	NVP 14	4
Brönkow - Grammendorf	NVP 14	4
Lüttkevitz - Dranske	RÜG 2	3
Glewitz - Grammendorf	NVP 13	2

Maßnahmen aus Matrix (min. 12 Kilometer, ca. 2 Kilometer pro Jahr)

Abschnitt	Punkte	Länge in km
Bergen auf Rügen - Tilzow	10	2,2
Kaschow - Grimmen	9	1
Breesen - Tribsees	9	4
Groß Stubben/Frankenthal - Samtens	7	3,7
Ausbau Schmedshagen - Preetz (Altenpleen)	5	1,2
Insgesamt		12,1

Tilzow - Bergen auf Rügen

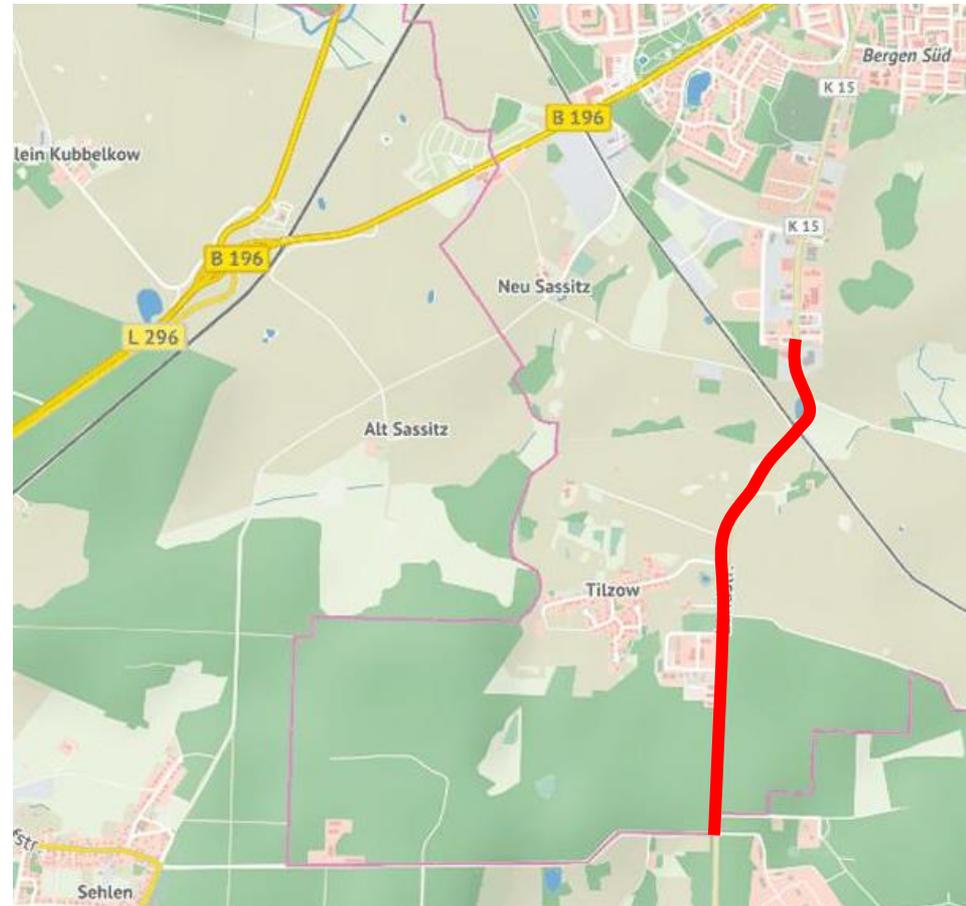
Punkte: 10

Länge: 2 km

Straße: RÜG 15

Zum Radweg:

- Verbindung zwischen Bergen auf Rügen und Tilzow
- Anschluss an vorhandene Radwege an beiden Enden
- Überörtliche Verbindung Stralsund - Bergen auf Rügen möglich



Kaschow - Grimmen

- Punkte: 9
- Länge: 1 km
- Straße: NVP 20
- Zum Radweg:
- Verbindung Kaschow - Grimmen
 - Radweg an L 30 besteht bereits



Breesen - Tribsees

Punkte: 9
Länge: 4 km
Straße: NVP 9

Zum Radweg:

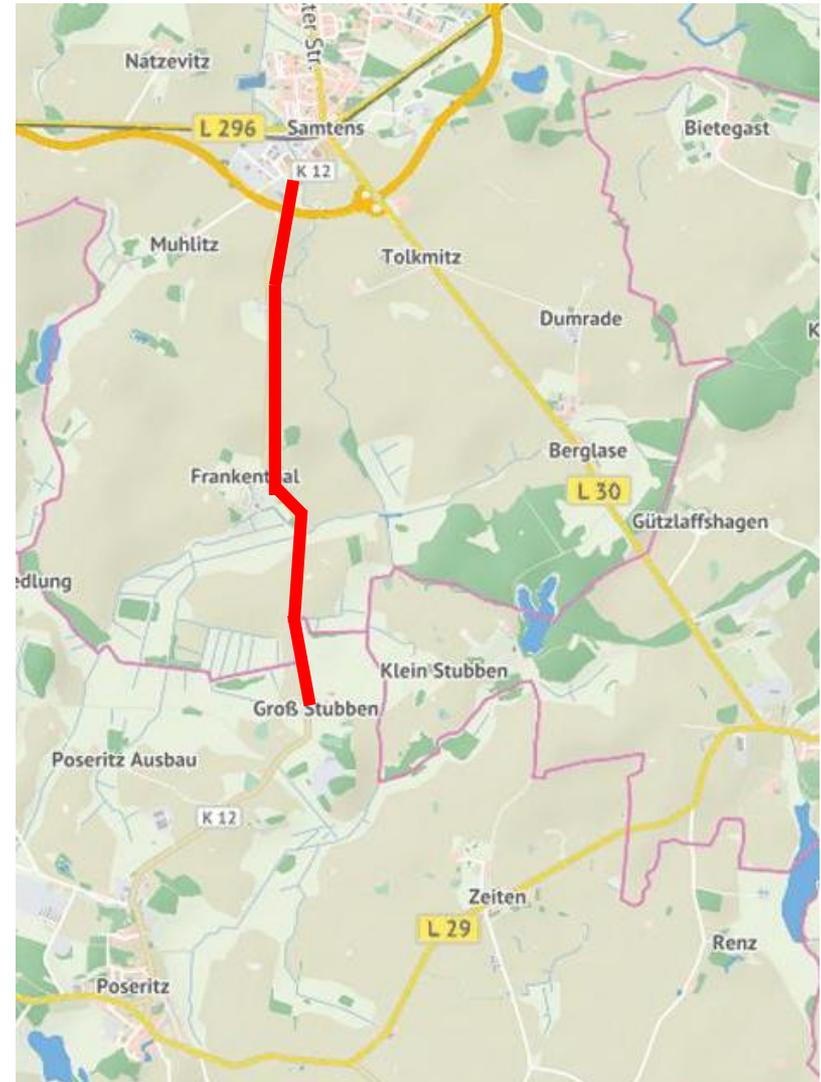
- Straßenbegleitender Radweg ab Langsdorf
- Der Abschnitt ist Teil des Trebeltal-Rundweges

*Touristische Rundwege in MV
waren kein Teil der
Bewertungsmatrix und werden
daher gesondert als weiche
Faktoren angeführt*



Groß Stubben/Frankenthal - Samtens

- Punkte: 7
- Länge: 3,7 km
- Straße: RÜG 12
- Zum Radweg:
- Schließt an straßenbegleitenden Radweg der L 296 an
 - Verbessert überörtliche Verbindung Richtung Stralsund

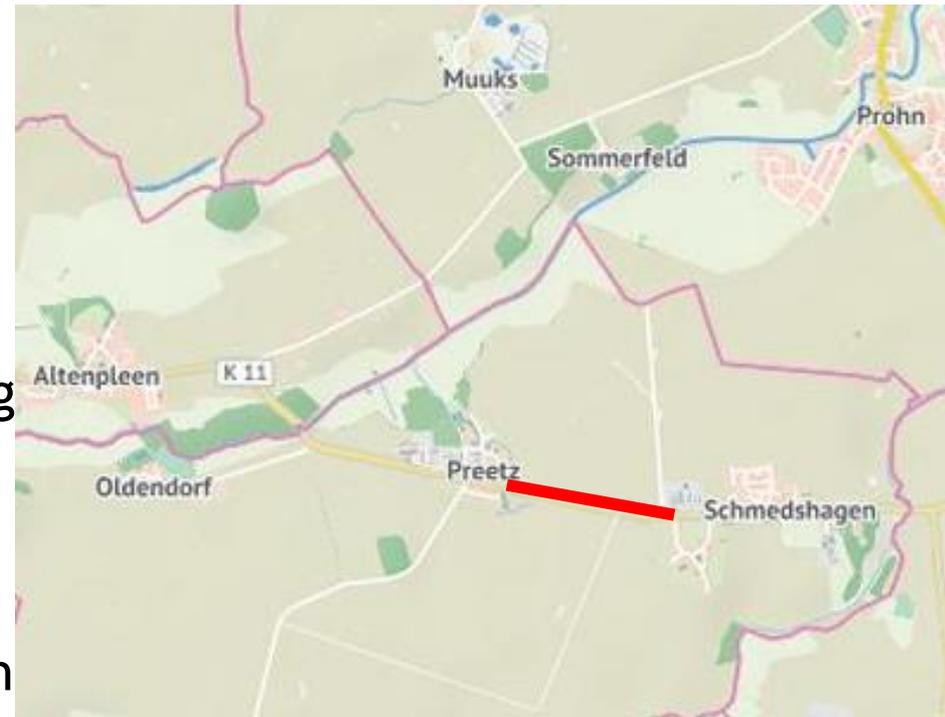


Ausbau: Schmedshagen - Preetz (Altenpleen)

Punkte: 5
Länge: 1,2 km
Straße: NVP 11

Zum Radweg:

- Radweg aktuell baulich nicht auf aktuellem Stand der Technik
- Durch Ausbau kann Verbindung Altenpleen - Stralsund verbessert werden
 - Lückenschluss
- Kein Grunderwerb erforderlich



Ersatzmaßnahmen

Abschnitt	Punkte	Länge in km
Müggentalde - Grimmen	9	3,5
Fäsekow - Tribsees	9	4,3
Kuhle - Altenkirchen	7	2,1
Ahrendsee - Reinkenhagen	7	4
Insgesamt		13,9

Müggental - Grimmen

Punkte: 9
Länge: 3,5 km
Straße: NVP 12
Zum Radweg:

- Überländliche Wege können Papenhagen und Rolofshagen mit angeschlossen werden
- Auf der Trasse befinden sich der Trebeltal- und Östliche-Backstein-Rundweg

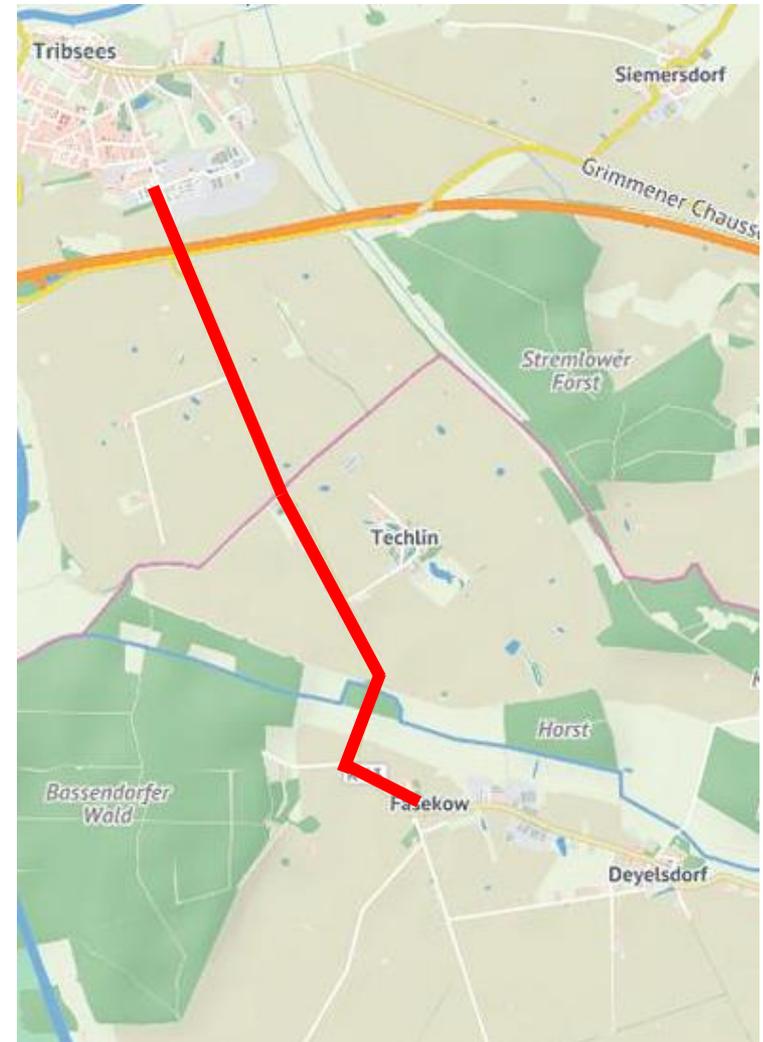


Fäsekow - Tribsees

Punkte: 9
Länge: 4,3 km
Straße: NVP 13

Zum Radweg:

- Über ländliche Wege können Deyelsdorf und Techlin mit angeschlossen werden
- NVP 13 dient als Autobahnzubringer und ist deswegen vergleichsweise stark befahren
- Hamburg-Rügen-Radweg und Östlicher-Backstein-Rundweg führen aktuell durch den Stremlower Forst, diese Route ist allerdings in einem sehr schlechten Zustand und könnte umverlegt werden



Kuhle - Altenkirchen

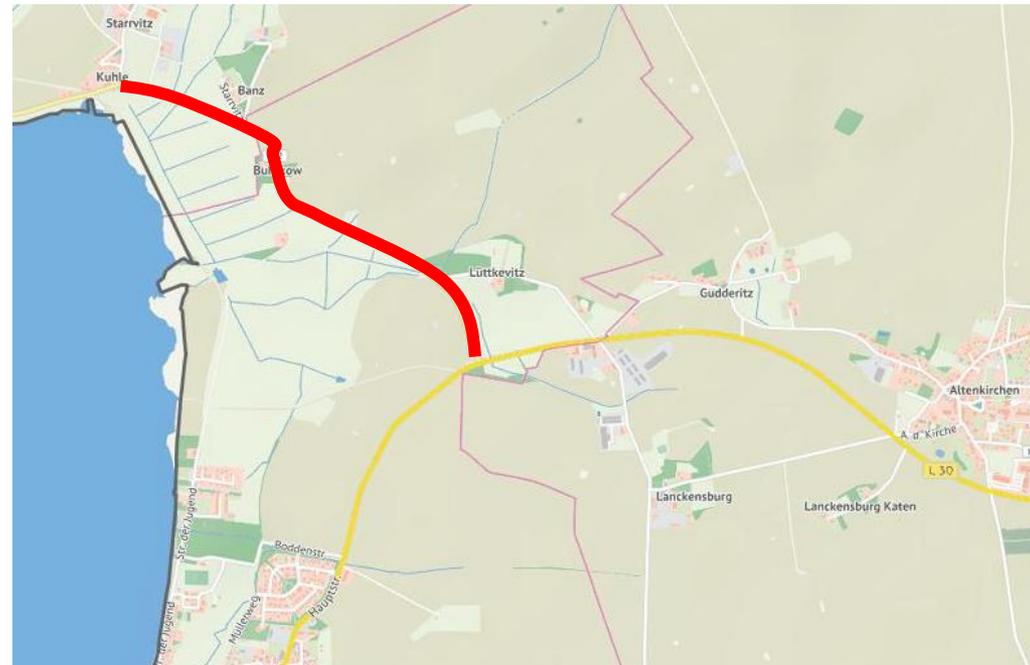
Punkte: 7

Länge: 2,1 km

Straße: RÜG 2

Zum Radweg:

- Verbindung zwischen die Siedlungsschwerpunkten Dranske und Altenkirchen
- Es gibt eine Anschlussmöglichkeit über den auf der L 30 vorhandenen straßenbegleitenden Radweg



Ahrendsee - Reinkenhagen

Punkte: 7
Länge: 4 km
Straße: NVP 18
Zum Radweg:

- Verbindungsmöglichkeiten für das neu gebaute Schulzentrum, Bahnhof und Amt
- Es gibt lediglich begrenzte Einkaufsmöglichkeiten

